

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm							
Zl.				EAP.			
Bgm		30. Mai 2018				AL	
						1	
2	3	4	5	6	7	8	
9	10	11	12	13	14		

BUNDESDENKMALAMT
Abteilung für Archäologie

Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
E archaeo@bda.gv.at

Sachbearbeiter:
Dr. Peter HÖGLINGER
Sigmund-Haffner-Gasse 8/II
5020 Salzburg
T +43 1 53415 DW 850705
E peter.hoeglinger@bda.gv.at

GZ: BDA-60247.obj/0004-ARCHÄO/2018 (bei Beantwortung bitte angeben)

VIEHHOFEN u.a., SALZBURG

Prähistorisches Bergbauggebiet Wirtsalm

KG Viehhofen, Schwarzleo, Pirzbichl, Mitterhofen, Atzing, Saalbach und Haid

(Maßnahme Nr. 57317.18.01)

Verfahren gem. § 11 Abs. 1 DMSG

B e s c h e i d

Mit Schreiben vom 15.05.2018 hat Dr. Georg Tiefengraber, Institut für südostalpine Bronze- und Eisenzeitforschung ISBE, Eichenweg 19/E/2, 8042 Graz - St. Peter, um Erteilung der Bewilligung zur Durchführung eines archäologischen Surveys mit Metallsonde im Bereich des prähistorischen Bergbauggebietes Wirtsalm bzw. angrenzender Almgebiete nördlich des Glemmtales, KG Viehhofen, Schwarzleo, Pirzbichl, Mitterhofen, Atzing, Saalbach und Haid (laut Planbeilage), Gemeinden Viehhofen, Leogang, Maishofen, Saalbach-Hinterglemm und Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer, alle Gerichtsbezirk Saalfelden, politischer Bezirk Zell am See, Salzburg, angesucht.

Das Bundesdenkmalamt hat entschieden:

S p r u c h

Dem Antrag wird stattgegeben und Dr. Georg Tiefengraber, Institut für südostalpine Bronze- und Eisenzeitforschung ISBE, Eichenweg 19/E/2, 8042 Graz - St. Peter, die Bewilligung zur Nachforschung an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale im Bereich des prähistorischen Bergbauggebietes Wirtsalm bzw. angrenzender Almgebiete nördlich des Glemmtales, KG Viehhofen, Schwarzleo, Pirzbichl, Mitterhofen, Atzing, Saalbach und Haid, Gemeinden Viehhofen, Leogang, Maishofen, Saalbach-Hinterglemm und Stadtmeinde Saalfelden am Steinernen Meer, alle Gerichtsbezirk Saalfelden, politischer Bezirk Zell am See, Salzburg, gemäß dem vorgelegten Konzept vom 07.05.2018, Verfasser Dr. Georg Tiefengraber, samt Planbeilage, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, in der Zeit vom 04.06.2018 bis 31.12.2018, gemäß § 11

Abs. 1 Bundesgesetz vom 25.09.1923, BGBl. Nr. 533/1923 (Denkmalschutzgesetz, DMSG), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013, mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Maßnahme ist entsprechend den Punkten 2.1.2. bis einschließlich Punkt 8 der auf der Website des Bundesdenkmalamtes www.bda.gv.at publizierten „Richtlinien für archäologische Maßnahmen“ (5. Fassung – 1. Jänner 2018) durchzuführen.
2. Von der Maßnahme unmittelbar betroffene unbewegliche Bodendenkmale sind bei Abschluss der Maßnahme nach vorheriger Festlegung mit dem Bundesdenkmalamt **zu sichern** und Veränderungen der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser bei Abschluss der Maßnahme so weit als möglich durch Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands **rückgängig zu machen**.

Begründung

Gemäß § 11 Abs. 1 DMSG dürfen die Nachforschungen durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Im Rahmen der erteilten Bewilligung sind Veränderungen und Zerstörungen an Bodendenkmalen nur in jenem Ausmaß gestattet, als dies im Zuge der Umsetzung der Maßnahme unter Bedachtnahme auf den Stand von Wissenschaft und Technik unvermeidlich und daher notwendig ist.

Die vom Denkmalschutzgesetz geforderten Voraussetzungen werden von Seiten des Antragstellers erfüllt.

Das vorgelegte Konzept entspricht dem Stand von Wissenschaft und Technik und lässt eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme erwarten.

Es waren **Auflagen** in den Spruch aufzunehmen, weil nur unter diesen Voraussetzungen die gesetzeskonforme Durchführung im Detail gewährleistet ist.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

- Es wird darauf hingewiesen, dass für die beantragte Maßnahme auch das **zivilrechtliche Einverständnis** sämtlicher Grundstückseigentümer/innen erforderlich ist.
- Die **gesetzlichen Meldepflichten** sind in § 8 DMSG und § 11 Abs. 4 DMSG geregelt. Diese bedingen insbesondere, dass z. B. erst nach einem Humusabschub festgestellte oder unvorhergesehene, während der Maßnahme auftauchende Funde, die den Ablauf der Maßnahme entscheidend beeinflussen könnten, unverzüglich dem Bundesdenkmalamt zu melden sind und dass vor einer Fortführung der Maßnahme dessen Entscheidung über das weitere Vorgehen abzuwarten ist. Diese Meldepflicht gilt auch für im Zuge der Maßnahme zu Tage getretene bislang unbekannte unbewegliche

Bodendenkmale. Die Veränderung bzw. Zerstörung dieser Bodendenkmale bedarf jedenfalls der gesonderten vorherigen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 Abs. 1 DMSG.

- Gemäß § 16 DMSG ist die **Verbringung** der beweglichen Bodendenkmale über die österreichische Staatsgrenze (Ausfuhr) ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes verboten.
- Falls sich im Zuge der Ausführung der gemäß § 11 Abs. 1 DMSG bewilligten Maßnahme **Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt** ergeben sollten, die ein Abweichen vom eingereichten und bewilligten Konzept oder eine Ausweitung der Maßnahmenfläche notwendig machen würden, bedarf dies jedenfalls der gesonderten vorherigen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim BDA einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Des Weiteren hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Ergeht an:

Dr. Georg Tiefengraber, Institut für südostalpine Bronze- und Eisenzeitforschung ISBE, Eichenweg 19/E/2, 8042 Graz - St. Peter (per RSb)

Nachrichtlich an:

1. den Bürgermeister der Gemeinde Viehhofen, Kirchplatz 31, 5752 Viehhofen mit der Bitte um Aushang an der Amtstafel
2. den Bürgermeister der Gemeinde Leogang, Leogang 4, 5771 Leogang mit der Bitte um Aushang an der Amtstafel
3. den Bürgermeister der Gemeinde Maishofen, Anton-Faistauer-Platz 7, 5751 Maishofen mit der Bitte um Aushang an der Amtstafel
4. den Bürgermeister der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm, Dorfplatz 36, 5753 Saalbach mit der Bitte um Aushang an der Amtstafel
5. den Bürgermeister der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden mit der Bitte um Aushang an der Amtstafel

Beilagen:

Plan

Maßnahmenkonzept